

**Ordnung
des
Bayreuther Materialzentrums (BayMAT)/
Bayreuth Center for Materials Science and Engineering
an der Universität Bayreuth**

vom 30. Juni 2022

**§ 1
Rechtsstellung**

Das Bayreuther Materialzentrum (BayMAT)/Bayreuth Center for Materials Science and Engineering ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Bayreuth nach Art. 19 Abs. 5 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) gemäß den Allgemeinen Richtlinien für die Ausgestaltung von Forschungszentren und Forschungsstellen an der Universität Bayreuth (Beschluss der Hochschulleitung vom 11. März 2014 und vom 18. Dezember 2017).

**§ 2
Ziele und Aufgaben**

- (1) ¹Ziel des BayMAT ist es, fakultätsübergreifende materialwissenschaftliche Forschungen zu unterstützen und den Wissenstransfer zu verbessern. ²Das BayMAT hat die Aufgabe material- und verfahrensspezifische Erkenntnisse, Ergebnisse und Lösungsansätze unter Berücksichtigung existierender Geheimhaltungsvereinbarungen und patentrechtlicher Belange an Unternehmen, öffentliche Einrichtungen und die allgemeine Öffentlichkeit zu vermitteln. ³Das Zentrum ist Ansprechpartner für Behörden, Industrie, Verbände und Bildungseinrichtungen und beteiligt sich an entsprechenden Initiativen dieser Organisationen. ⁴Das BayMAT hat das Ziel, seine Forschungsaktivitäten in die Lehre einzubinden. ⁵Unbeschadet der Zuständigkeiten der Fakultäten wird das BayMAT interdisziplinäre, fakultätsübergreifende Lehrveranstaltungen zu aktuellen Problemen der Materialwissenschaft fördern. ⁶Es beteiligt sich an internationalen Trainings- und Bildungsprogrammen sowie an Graduiertenkollegs.
- (2) Die Mitgliedschaft im BayMAT äußert sich in:
- der Bereit- und Überstellung von Ressourcen (Personal- oder Sachmittel bzw. Geräte) an das Zentrum; diese bilden die zentralen Dienste;

- der Beantragung und Durchführung koordinierter Forschungsvorhaben (z. B. Sonderforschungsbereiche und Verbundvorhaben);
 - Beitragen zu koordinierten Lehrveranstaltungen.
- (3) ¹Die zentralen Dienste des BayMAT haben die Aufgabe, die Forschungsarbeiten zu den oben genannten Themen zu unterstützen bzw. sie zu ermöglichen. ²Die zentralen Dienste bieten beispielsweise Unterstützung auf folgenden Arbeitsgebieten an:
- Materialanalytik: Elektronenmikroskopie, nuklear magnetische Resonanz, Röntgenstrukturanalyse, zerstörende und zerstörungsfreie Materialprüfung, thermische, chemische und optische Analysen und weitere Materialuntersuchungen;
 - Materialherstellung und –synthese;
 - Erstellung und Pflege von Materialdatenbanken sowie
 - Öffentlichkeitsarbeit und Wissenstransfer.

§ 3 **Mitgliedschaft**

- (1) ¹Zur Mitgliedschaft im BayMAT berechtigt sind promovierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die an der Universität Bayreuth tätig sind. ²Die Zuordnung eines Mitglieds erfolgt auf schriftlichen Antrag. ³Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet das BayMAT-Leitungsgremium. ⁴Das Zentrum ist für Mitglieder aus allen Fakultäten offen.
- (2) ¹Personen mit denen die Universität Bayreuth koordinierte Forschung vorsieht, können im Rahmen einer Zweitmitgliedschaft an einer der Fakultäten der Universität (gemäß § 1 Abs. 4 der Grundordnung der Universität Bayreuth in der jeweils gültigen Fassung). als externe Mitglieder aufgenommen werden. ²Über den Antrag entscheidet die Hochschulleitung auf Vorschlag des BayMAT-Leitungsgremiums.
- (3) ¹Die Mitglieder werden in einem externen Mitgliederverzeichnis geführt, das nicht Bestandteil dieser Ordnung ist. ²Ein aktuelles Mitgliederverzeichnis befindet sich auf der BayMAT-Homepage.
- (4) ¹Die Mitgliedschaft gilt für die Dauer der Zuordnung zum BayMAT und endet mit dem Ausscheiden aus der Universität. ²Die Mitgliedschaft kann auf Antrag des Mitgliedes aufgehoben oder vom BayMAT-Leitungsgremium beim Vorliegen triftiger Gründe widerrufen werden. ³Sind die Voraussetzungen für eine Zweitmitgliedschaft nicht mehr erfüllt, trifft die Hochschulleitung eine Entscheidung hinsichtlich der Beendigung der Mitgliedschaft an der Universität Bayreuth; damit endet auch die Mitgliedschaft im BayMAT.
- (5) ¹Emeritierte und im Ruhestand befindliche Professorinnen und Professoren können assoziierte Mitglieder des BayMAT mit beratender Funktion werden. ²Sie werden auf Beschluss

des BayMAT-Leitungsgremiums im Einvernehmen mit den Mitgliedern dem BayMAT assoziiert.

- (6) ¹Externe Mitglieder sowie assoziierte Mitglieder können nicht zu stimmberechtigten Mitgliedern des BayMAT-Leitungsgremiums bestellt werden. ²Darüber hinaus sind sie weder wahlberechtigt noch wählbar.
- (7) ¹Mitglieder und externe Mitglieder, die über Haushaltsmittel verfügen, entrichten an das Forschungszentrum einen jährlichen finanziellen Beitrag. ²Über die Festlegung des individuellen Mitglieds-Beitrags entscheidet das BayMAT-Leitungsgremium.
- (8) Die Nutzung von Geräten der Mitglieder wird anderen BayMAT-Mitgliedern unbürokratisch ermöglicht.
- (9) Die Mitglieder stellen sicher, dass ein kompetenter Betrieb des BayMAT gewährleistet ist.
- (10) ¹Die Mitglieder sind angehalten entsprechend der Publikationsrichtlinie der Universität Bayreuth, als Autorinnen und Autoren in Publikationen den Namen des BayMAT mit aufzuführen. ²Sofern Dienstleistungen des BayMAT in Anspruch genommen wurden, soll dies in den Danksagungen erwähnt werden.

§ 4

Leitung

- (1) ¹Die Mitglieder des BayMAT wählen aus ihrer Mitte jeweils für die Dauer von drei Jahren ein vierköpfiges Leitungsgremium. ²Das Leitungsgremium wählt aus seiner Mitte jeweils für die Dauer von drei Jahren eine Direktorin oder einen Direktor und eine stellvertretende Direktorin oder einen stellvertretenden Direktor. ³Die Bestellung des Leitungsgremiums sowie des Direktoriums erfolgt durch die Hochschulleitung der Universität Bayreuth und kann aus wichtigem Grund widerrufen werden.
- (2) ¹Das Leitungsgremium ist für alle Angelegenheiten des BayMAT zuständig, die nicht durch Gesetz, Rechtsverordnung oder Geschäftsverteilung der Universität Bayreuth der Entscheidung anderer Organe vorbehalten sind. ²Es tritt mindestens einmal im Semester während der Vorlesungszeit zusammen. ³Beschlüsse des Leitungsgremiums werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Direktorin bzw. des Direktors. ⁴Das Leitungsgremium koordiniert Infrastruktur sowie Forschung und Lehre/entscheidet über die strategische Ausrichtung des Forschungszentrums und entscheidet über die Festlegung des individuellen Mitgliedsbeitrags sowie über die Verwendung der Mittel. ⁵Es legt den Mitgliedern darüber regelmäßig Rechenschaft ab und beteiligt die Mitglieder durch regelmäßige Besprechungen an der Arbeit.
- (3) ¹Die Direktorin oder der Direktor handelt für das BayMAT. ²Sie bzw. er führt die laufenden Geschäfte, vollzieht die gefassten Beschlüsse des Leitungsgremiums und vertritt die gemeinsamen Ziele des BayMAT in der Öffentlichkeit. ³Dabei kann sie bzw. er einzelnen

BayMAT-Mitgliedern die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben übertragen. ⁴Die Direktorin oder der Direktor ist für den Einsatz der dem BayMAT zugeordneten Sach- und Investitionsmittel, den Betrieb der Infrastruktur und Geräte, Anträge auf Nutzung, die Qualitätssicherung, die Ausbildung und das Gastprogramm verantwortlich. ⁵Sie oder er koordiniert den Einsatz des am BayMAT tätigen Personals sowie die Nutzung der zentralen technischen Einrichtungen des BayMAT. ⁶Diese Aufgaben und damit verbundene Weisungsrechte kann sie bzw. er anderen hauptberuflich am BayMAT tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern übertragen. ⁷Die Direktorin oder der Direktor stellt ferner sicher, dass das im BayMAT tätige Personal ihren bzw. seinen Verpflichtungen nach Art. 18 Abs. 1 BayHSchG nachkommt.

§ 5

Geschäftsführung

¹Die Direktorin oder der Direktor kann eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder einen wissenschaftlichen Mitarbeiter der Universität Bayreuth für einen festzulegenden Zeitraum zur Geschäftsführerin oder zum Geschäftsführer von BayMAT bestellen; die Bestellung kann aus wichtigem Grund widerrufen werden. ²Die Auswahl der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers erfolgt durch einfache Mehrheit des BayMAT-Leitungsgremiums. ³Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer unterstützt die Direktorin oder den Direktor und die stellvertretende Direktorin oder den stellvertretenden Direktor bei der Führung der laufenden Geschäfte. ⁴Die fachliche Weisungsbefugnis liegt bei der Direktorin oder dem Direktor bzw. der stellvertretenden Direktorin oder dem stellvertretenden Direktor.

§ 6

Internet-Präsenz

¹Das BayMAT führt selbstständig eine aktuelle Webseite, die die für die Außendarstellung notwendigen Informationen enthält. ²Die Seite wird im Content-Management-System der Universität Bayreuth nach den aktuell geltenden Corporate Design Vorlagen angelegt. ³Dazu gehören insbesondere Forschungsprofile der Mitglieder, gemeinsame Forschungsaktivitäten, herausragende wissenschaftliche Resultate, Publikationstätigkeit, internationale Kooperationen sowie die Aufnahme bzw. Tätigkeit von Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftlern.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am 1. Juli 2022 in Kraft. ²Sie tritt an die Stelle der Ordnung des Bayreuther Materialzentrums (BayMAT) / Bayreuth Center for Materials Science and Engineering vom 15. Dezember 2006, die mit Ablauf des 30. November 2012 außer Kraft getreten ist.